



Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Kossau hat am 29.10.2008/03.10.2010 eine Genehmigung zur Umgestaltung der Kossau im Bereich der Rantzauer Papiermühle beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 10/2, 20/2, 20/4, 7, 8, 9, 12, 34, 35 und 40/3 der Flur 5, Gemarkung Rantzau (Hpthf). Die Planung beinhaltet den Bau einer Sohlgleite mit vorgeschaltetem Sandfang sowie einen naturnahen Ausbau des Umlaufgrabens.

Gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für die o. g. Ausbaumaßnahme war unter Hinweis auf Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG hat am 15.12.2010 ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 beim Kreis Plön, Hamburger Chaussee 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, 15.12.2010
Az.: 3111-47-02-54

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -